

**Ministerium für Arbeit und Soziales**  
**0918 Jugendhilfe**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

**Vorbemerkung:**

- Das Ministerium für Arbeit und Soziales ist Oberste Landesjugendbehörde im Sinne des § 82 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in d. F. der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3852) und des § 8 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 377).
- Überörtlicher Träger der Jugendhilfe ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg.
- Die freiwilligen Leistungen des Landes auf dem Gebiet der Jugendhilfe werden im Landesjugendplan, der jeweils neben dem Entwurf des Staatshaushaltsplans als besondere Druckschrift dem Landtag zugeht, zusammengefasst und im Vorheft des Staatshaushaltsplans dargestellt. Mittel für die Jugendhilfe sind im Einzelplan 09 außer im Kap. 0918 noch bei folgenden Haushaltsstellen veranschlagt:  
Kap. 0917 Tit. 684 08 und Tit. 684 09, Kap. 0922 Tit.Gr. 71 und 75.
- Bündnis für die Jugend  
Das Land hat mit fünf Landesverbänden der Kinder- und Jugendarbeit am 26. Juli 2007 ein Bündnis für die Jugend vereinbart. Darin bekennt sich das Land zur verbandlichen, offenen und kulturellen Kinder- und Jugendarbeit als einen eigenständigen Bereich der außerschulischen Jugendbildung und sichert für die vereinbarte Laufzeit bis 2011 zu, die Ansätze im Landeshaushalt für die Bereiche Jugendverbandsförderung (Tit. 684 02), Jugendbildung (Titel 684 07), Jugenderholung (Titelgruppe 71) sowie für sonstige bedeutsame Aufgaben und Maßnahmen der Jugendarbeit (Titelgruppe 75) nicht unter die Veranschlagung im Doppelhaushalt 2007/2008 zu senken. Die Federführung für das „Bündnis für die Jugend“ insgesamt liegt innerhalb der Landesregierung beim Ministerium für Arbeit und Soziales.

**Einnahmen**

**Verwaltungseinnahmen**

182 01	275	Tilgungseinnahmen aus Darlehen des Landes	4,9	a)		6,6
			10,0	b)		
			10,0	c)		

**Erläuterung:** Hier werden Tilgungseinnahmen aus den bis 1994 gewährten Darlehen zur Förderung von Schülerwohnheimen gebucht.

<b>Zwischensumme Verwaltungseinnahmen</b>			4,9	a)		6,6
---	--	--	-----	----	--	-----

**Titelgruppen**

71		Einnahmen Dritter für Zwecke der Jugenderholung				
282 71	W 261	Zuschüsse Dritter	0,0	a)		0,0
			0,0	b)		
			0,0	c)		

**Ministerium für Arbeit und Soziales**  
**0918 Jugendhilfe**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
331 71	W 261	Zuweisungen des Bundes für Stätten der Jugendarbeit und für Jugendholungseinrichtungen		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
<b>Summe Titelgruppe 71</b>				0,0	a)	0,0
<b>Gesamteinnahmen</b>				4,9	a)	6,6

**Ausgaben**

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

547 01	262	Sachaufwand für Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendhilfe		0,0 6,5 7,0	a) b) c)	5,0
		Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Kap. 0902 Tit.Gr. 70 zulässig.				
<b>Zwischensumme Sächliche Verwaltungsausgaben</b>				0,0	a)	5,0

**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Investitionen)**

632 01	254	Erstattung von Verwaltungskosten für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen der Länder u. dgl.		90,0 75,4 0,0	a) b) c)	113,5
		Die Mittel sind übertragbar. Tit. 632 01 und Kap. 0922 Tit. 632 02 sind gegenseitig de- ckungsfähig.				

**Erläuterung:** Veranschlagt sind Erstattungen von Verwaltungskosten für folgende gemeinsame Verwaltungseinrichtungen der Länder u. dgl. nach dem Königsteiner Schlüssel:

	2009 Tsd. EUR
1. Länderübergreifende Stelle zur Durchführung der Jugendschutzbestimmungen nach dem Mediendienste Staatsvertrag	46,0
2. Landesanteil für den ständigen Vertreter der Länder bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft	44,5
3. Landesanteil für den ständigen Vertreter der Länder bei der Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK)	23,0
zus.	113,5

Mehr wegen der Erhöhung des Anteils von Baden-Württemberg.

**Ministerium für Arbeit und Soziales**  
**0918 Jugendhilfe**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2008	a)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
			Ist	2007	b)	
			Ist	2006	c)	
			Tsd. EUR			

633 01	262	Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendhilfe an Gemeinden und Gemeindeverbände	900,0		a)	348,3
		Die Mittel sind übertragbar.	425,1		b)	
		Tit. 633 01, 684 09 und 684 15 sind gegenseitig deckungsfähig.	190,8		c)	

**Erläuterung:** Veranschlagt sind Zuschüsse zur Förderung von Vorhaben der sozialen Jugendarbeit in Problemgebieten sowie für Modelle und modellhafte Maßnahmen in der Jugendhilfe in kommunaler Trägerschaft (vgl. Tit. 684 15). Die Mittel sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2009). Gefördert werden auch Maßnahmen des Bündnisses zur Stärkung der beruflichen Ausbildung 2007 – 2010 vom 27. Juni 2007.

671 01	266	Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gem. § 89d SGB VIII	16.500,0		a)	5.000,0
			4.234,7		b)	
			0,0		c)	

**Erläuterung:** Die Träger der Jugendämter, die nach der Einreise eines jungen Menschen ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Inland Jugendhilfe gewähren, haben Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten. Erstattungspflichtig sind nach der seit 1. Juli 1998 geltenden Fassung des § 89 d SGB VIII die Länder. Soweit die Eingereisten keinen Geburtsort im Bundesgebiet haben, bestimmt das Bundesverwaltungsamt das jeweils erstattungspflichtige Land mit dem Ziel der gleichmäßigen Belastung pro Einwohner. Die Zuständigkeit für die Erstattungsleistungen liegt beim Regierungspräsidium Stuttgart Abt. 10 Landesversorgungsamt.

684 01	124	Zuschüsse zu den Kosten der Schulen an anerkannten Heimen für Minderjährige	135.068,0		a)	128.369,1
			123.756,7		b)	
			125.361,7		c)	

Die Mittel sind übertragbar.

**Erläuterung:** Es sind Mittel veranschlagt für die Gewährung von Zuschüssen nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) in der Fassung vom 19. April 1996 (GBl. S. 457), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 1996 (GBl. S. 776), an genehmigte Schulen an Heimen von Trägern der freien Jugendhilfe sowie an genehmigte Schulen an Berufsbildungswerken für die Personalkosten (Abs. 1 und 3 a. a. O.) und zu den Sachkosten bis zur Höhe der in § 2 der Schullastenverordnung in der am 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres geltenden Fassung für öffentliche Schulen vorgesehenen Sachkostenbeiträge (Abs. 5 a. a. O.).

684 02	271	Zuschüsse für zentrale Aufgaben der Jugendorganisationen	1.340,0		a)	1.340,0
			1.329,0		b)	
			1.336,9		c)	

Die Mittel sind übertragbar.

<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind:		Tsd. EUR
1.	Landesjugendring Baden-Württemberg	329,3
2.	Jugendverbände, die im Landesjugendring zusammengeschlossen sind	814,7
3.	Sonstige anerkannte Träger der Jugendarbeit	196,0
	zus.	1.340,0

**Ministerium für Arbeit und Soziales**  
**0918 Jugendhilfe**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
684 03	261	Beiträge und Zuschüsse an Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind	158,4 139,4 140,6		a) b) c)	253,4
		Die Mittel sind übertragbar.				
<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Beiträge und Zuschüsse an das Deutsche Jugendinstitut, die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ), die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit und die in ihr zusammengeschlossenen Trägergruppen u. a. Mehr für neu hinzugekommene Vereinigungen.						
684 05	261	Zuschüsse an den Ring politischer Jugend	263,7 263,7 263,7		a) b) c)	263,7
<b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind:						
			Tsd. EUR			
1. Ring politischer Jugend			2,0			
2. die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der dem Ring politischer Jugend angeschlossenen Jugendorganisationen			261,7			
			zus. <u>263,7</u>			
684 07	261	Zuschüsse an sonstige Träger zur Förderung der Jugendbildung	357,1 321,8 232,4		a) b) c)	357,1
		Die Mittel sind übertragbar.				
<b>Erläuterung:</b>						
<b>Veranschlagt sind Zuschüsse für:</b>			Tsd. EUR			
1. Politische und musische Bildungsarbeit in den Einrichtungen der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit			46,0			
2. Freizeit- und Bildungseinrichtungen für Mädchen und junge Frauen (Mädchenclubheime)			160,0			
3. Die gesellschaftliche Eingliederung und Betreuung junger Aussiedler und junger ausländischer Flüchtlinge			51,1			
4. Maßnahmen und Projekte zur Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund			100,0			
			zus. <u>357,1</u>			
684 08	261	Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung in der Jugendhilfe	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
		Ausgaben sind bis zur Höhe von Wenigerausgaben bei Tit. 684 15 zulässig.				

**Ministerium für Arbeit und Soziales**  
**0918 Jugendhilfe**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

684 09	262	Förderung des Jugendschutzes	572,3		a)	572,3
			587,2		b)	
			587,3		c)	

Die Mittel sind übertragbar.  
Tit. 684 09, 633 01 und 684 15 sind gegenseitig deckungsfähig.

**Erläuterung:** Vorgesehen ist die Förderung

- a) der hauptamtlich besetzten Aktion Jugendschutz – Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg –,
- b) von sonstigen Trägern des Jugendschutzes sowie dem Jugendschutz dienenden Projekten.

Aus den Mitteln sind auch die notwendigen Sachausgaben zu bestreiten.  
Die Mittel sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2009).

684 15	262	Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendhilfe	1.698,7		a)	1.450,4
			1.352,9		b)	
			967,7		c)	

Die Mittel sind übertragbar.  
Tit. 684 15, 633 01 und 684 09 sind gegenseitig deckungsfähig.

**Erläuterung:**

Vorgesehen sind Zuschüsse: Tsd. EUR

- |   |         |
|---|---------|
| a) an das Freiburger Jugendhilfswerk e. V. und für das Wissenschaftliche Institut in Freiburg zur Entwicklung und Erprobung neuer Formen in der Jugendhilfe | 158,5   |
| b) zur Förderung der sozialen Jugendarbeit in Problemgebieten sowie zur Förderung von Modellen und modellhaften Maßnahmen in der Jugendhilfe.               | 1.291,9 |
| zus.  | 1.450,4 |

(Vgl. auch Tit. 633 01).

Die Mittel sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2009).

Gefördert werden auch Maßnahmen des Bündnisses zur Stärkung der beruflichen Ausbildung 2007 – 2010 vom 27. Juni 2007.

Wenigerausgaben können für Ausgaben bei Tit. 684 08 in Anspruch genommen werden.

<b>Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>	156.948,2	a)	138.067,8
---	-----------	----	-----------

**Titelgruppen**

70		Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Jugend-Enquete-Kommission				
<p><b>Erläuterung:</b> Die Handlungsempfehlungen sind umgesetzt und die Förderprogramme abgewickelt worden. Die Weiterförderung von Projekten der Mädchenarbeit erfolgt aus Kap. 0921.  Übertragen nach Kap. 0921 Tit. 684 02 25,6 Tsd. EUR</p>						
633 70	W 262	Zuweisungen an kommunale Träger	0,0		a)	0,0
			0,0		b)	
			-1,1		c)	

**Ministerium für Arbeit und Soziales**  
**0918 Jugendhilfe**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
684 70	W 262	Zuschüsse an freigemeinnützige Träger		25,6 30,0 42,0	a) b) c)	0,0
<b>Summe Titelgruppe 70</b>				25,6	a)	0,0
71		Förderung der Jugendberufshilfe				
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.				
684 71	261	Zuschüsse zur Förderung von Jugendberufshilfemaßnahmen		1.768,5 1.674,1 1.642,4	a) b) c)	1.768,5
883 71	261	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
893 71	261	Zuschüsse an sonstige Träger		284,5 229,5 146,7	a) b) c)	284,5
<b>Summe Titelgruppe 71</b>				2.053,0	a)	2.053,0
75		Sonstige bedeutsame Aufgaben und Maßnahmen der Jugendberufshilfe				
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.				
<b>Erläuterung:</b>						
Veranschlagt sind Zuschüsse für:					Tsd. EUR	
1.	Modellvorhaben gem. § 6 und § 14 JBG				90,0	
2.	Sonstige bedeutsame Aufgaben und Maßnahmen der Jugendberufshilfe einschließlich Jugendnetz Baden-Württemberg				18,9	
				zus.	108,9	
547 75	261	Sachaufwand		81,6 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
633 75	261	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0

**Ministerium für Arbeit und Soziales**  
**0918 Jugendhilfe**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009	Tsd. EUR
684 75	261	Zuschüsse an sonstige Träger		27,3	a)	108,9	
				110,0	b)		
				19,2	c)		
		<b>Summe Titelgruppe 75</b>		108,9	a)	108,9	
		<b>Gesamtausgaben</b>		159.135,7	a)	140.234,7	
<b>Abschluss Kapitel 0918</b>							
		<b>Verwaltungseinnahmen</b>		4,9	a)	6,6	
		<b>Gesamteinnahmen</b>		4,9	a)	6,6	
		<b>Sächliche Verwaltungsausgaben</b>		81,6	a)	5,0	
		<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>		158.769,6	a)	139.945,2	
		<b>Ausgaben für Investitionen</b>		284,5	a)	284,5	
		<b>Gesamtausgaben</b>		159.135,7	a)	140.234,7	
		<b>Kapitel 0918 Zuschuss</b>		159.130,8	a)	140.228,1	